-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	21.08.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.11.1998

3. Instanz

Datum	09.09.1999

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 1998 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Die Revision der Beklagten betrifft den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 17. Mai 1995.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger war â□□ unterbrochen von Zeiten des Leistungsbezuges â□□ als VerkÃ¤ufer im AuÃ□endienst bzw Verkaufsleiter beschÃ¤ftigt. Er bezieht seit Dezember 1991 mit kurzen Unterbrechungen Alhi. Die beklagte Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) stellte durch Bescheid vom 13. MÃ¤rz 1992 den Eintritt einer Sperrzeit von 12 Wochen fest. Der Bescheid wurde bindend. Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger zuletzt Alhi ab 1. August 1994 in HÃ¶he von 283,80 DM.

Im Mai 1995 unterbreitete die Beklagte dem KlÃ¤ger ein Arbeitsangebot als

Produktionshelfer bei der Firma H. in L â¦ Der KlÃ¤ger setzte sich am 12. Mai 1995 â mindestens zweimal â telefonisch mit dem Niederlassungsleiter der Firma H. in L. in Verbindung. Dieser teilte dem KlÃ¤ger bereits beim ersten telefonischen Kontakt mit, daÃ es sich um eine offene Stelle im Produktionsbereich handele und seine Firma keine TÃ¤tigkeit im kaufmÃ¤nnischen Bereich anbieten kÃ¶nne, nachdem der KlÃ¤ger zuvor deutlich gemacht hatte, daÃ er eine TÃ¤tigkeit in diesem Bereich anstrebe. Es wurde gleichwohl ein Vorstellungstermin bei der Firma H. fÃ¼r den 16. Mai 1995 vereinbart. Diesen Termin nahm der KlÃ¤ger unentschuldigt nicht wahr. Daraufhin hob die Beklagte die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi ab 13. Mai 1995 wegen des Eintritts einer zweiten Sperrzeit von mindestens acht Wochen nach Entstehen des Anspruchs auf und forderte vom KlÃ¤ger die Erstattung der Ã¼berzahlten Alhi in HÃ¶he von 3.148,40 DM (Bescheid vom 23. August 1995, Widerspruchsbescheid vom 29. September 1995).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen: Das Verhalten des KlÃ¤gers im Zusammenhang mit dem Arbeitsangebot bei der Firma H. habe den Eintritt einer weiteren Sperrzeit von 12 Wochen zur Folge. Eine Ablehnung der angebotenen Arbeit durch schlÃ¼ssiges Verhalten sei aufgrund der Beweisaufnahme bewiesen. Bereits seine gesprÃ¤chsweise Aussage, er kÃ¶nne sich nicht vorstellen, bei der Firma H. als Produktionshelfer zu arbeiten, habe der Niederlassungsleiter dahin verstehen mÃ¼ssen, daÃ der KlÃ¤ger an der angebotenen Arbeit in keiner Weise interessiert gewesen sei. Durch das Nichterscheinen zu dem vereinbarten Termin am 16. Mai 1995 habe er diesen Eindruck bestÃ¤tigt. Der Niederlassungsleiter habe daraus nur den SchluÃ ziehen kÃ¶nnen, daÃ der KlÃ¤ger eine Einstellung ablehne. Soweit der KlÃ¤ger einwende, er sei am 16. Mai 1995 krank gewesen, sei dies insoweit ohne Belang. Ihm hÃ¤tte es oblegen, bei der Firma H. anzurufen und sein Nichterscheinen zu entschuldigen. FÃ¼r sein Verhalten habe der KlÃ¤ger keinen wichtigen Grund, welcher die Ablehnung der angebotenen Arbeit rechtfertigen kÃ¶nne (Urteil vom 21. August 1997).

Auf die Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) â nachdem die Beklagte im Wege des Teilanerkenntnisses erklÃ¤rt hatte, von der Aufhebung und RÃ¼ckforderung der Alhi fÃ¼r den 13. bis 16. Mai 1995 abzusehen â das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide aufgehoben: Es sei erst am 17. Mai 1995 eine Sperrzeit von 12 Wochen eingetreten. Der KlÃ¤ger habe seine Einstellung vereitelt, indem er den Verhandlungstermin am 16. Mai 1995 habe verstreichen lassen, ohne dort Nachricht von seiner Erkrankung zu geben und wegen eines neuen Termins nachzufragen. Auch wenn der KlÃ¤ger bereits beim ersten telefonischen Kontakt deutlich gemacht habe, daÃ er eine TÃ¤tigkeit im kaufmÃ¤nnischen Bereich anstrebe, so sei die Angelegenheit fÃ¼r den Niederlassungsleiter erst geklÃ¤rt gewesen, nachdem der KlÃ¤ger den Vorstellungstermin am 16. Mai 1995 nicht wahrgenommen habe. Da eine zweite Sperrzeit nicht rechtswirksam festgestellt worden sei, trete auch die Wirkung des ErlÃ¶schens des Leistungsanspruchs gem Â§ 119 Abs 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) nicht ein. Der KlÃ¤ger sei somit nicht verpflichtet, die bis zum 31. Juli 1995 bewilligte und bezogene Alhi zu erstatten. Mit dem Teilanerkenntnis sei nicht deutlich geworden, ob bzw daÃ die Beklagte aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme vor dem Senat die mit dem angefochtenen Bescheid festgestellte

Sperrzeit aufhebe und den Beginn der Sperrzeit ab dem 17. Mai 1995 feststelle, sowie daÃ der Sperrzeit ein neues Ereignis zugrunde gelegt werde (Urteil vom 25. November 1998).

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die Beklagte eine Verletzung der Â§Â§ 134 Abs 4 Satz 1, 119 Abs 3, 119a AFG sowie Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) und Â§ 152 Abs 3 AFG: Die vom LSG vertretene Auffassung sei unhaltbar und grenze an WillkÃ¼r. Sei der Anspruch des KlÃ¤gers auf Alhi ab 17. Mai 1995 und nicht schon ab 13. Mai 1995 nach Â§ 119 Abs 3 AFG kraft Gesetzes erloschen, so habe kein rechtlicher AnlaÃ fÃ¼r das LSG bestanden, die Bescheide der Beklagten Ã¼ber die Aufhebung der Bewilligung von Alhi ab 17. Mai 1995 aufzuheben. Sie habe die erforderliche Feststellung des ErlÃ¶schens im Bescheid getroffen. Infolge des Teilanerkenntnisses ergebe sich keine andere Rechtslage. Es sei schon nicht nachvollziehbar, daÃ das LSG das Teilanerkenntnis dahin werte, die Beklagte habe ihren Bescheid vom 23. August 1995 nicht abgeÃ¤ndert. Jedenfalls sei dann die Deutung des Teilanerkenntnisses dahin, daÃ die Beklagte dadurch mÃ¶glicherweise ihren Bescheid Ã¼ber die Feststellung einer Sperrzeit und des ErlÃ¶schens des Anspruchs aufgehoben habe, vÃ¶llig unverstÃ¤ndlich. Aus der Luft gegriffen sei des weiteren die ErÃ¶rterung des LSG, die Beklagte habe der Sperrzeit mÃ¶glicherweise ein neues Ereignis zugrunde gelegt. Richtig sei allein, daÃ die Beklagte mit dem Teilanerkenntnis den Beginn der Sperrzeit und damit den Beginn des ErlÃ¶schens modifiziert habe.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 1998 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts GieÃen vom 21. August 1997 unter BerÃ¼cksichtigung des Teilanerkenntnisses vom 25. November 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er ist der Auffassung, durch das Teilanerkenntnis sei dem Sperrzeit- und Aufhebungsbescheid die Grundlage entzogen worden. Es gehe nicht um die Modifizierung des Sperrzeitbeginns. MaÃgeblich sei vielmehr der AnlaÃ der Sperrfrist und insoweit habe die Beklagte den Standpunkt des KlÃ¤gers durch das Teilanerkenntnis anerkannt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision der Beklagten ist iS der Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 23. August 1995 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. September 1995 infolge des von der Beklagten vor dem LSG abgegebenen Teilanerkenntnisses nur noch insoweit, als die Beklagte ihre Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi ab 17. Mai 1995 aufgehoben hat. Das LSG ist hinsichtlich des noch streitigen Anspruchs auf Alhi davon ausgegangen, die Rechtswirkungen des Â§ 119 Abs 3 AFG seien nicht eingetreten, weil die Beklagte das Eintreten einer Sperrzeit wegen Vereitelung eines Arbeitsangebotes aufgrund des Nichterscheinens zum Vorstellungstermin am 16. Mai 1997 nicht ausdrÃ¼cklich in einem Bescheid festgestellt habe. Diese Ansicht des LSG hÃ¤lt rechtlicher Ãberprüfung nicht stand.

Nach Â§ 48 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 4 SGB X iVm Â§ 152 Abs 3 AFG (idF des ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 â BGBl I 2353) ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vom Zeitpunkt einer wesentlichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse an aufzuheben, soweit der Betroffene wuÃte oder nicht wuÃte, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, daÃ der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist. Wesentlich sind rechtserhebliche Ãnderungen, die dazu fÃ¼hren, daÃ die BehÃ¶rde unter den nach Eintritt der Ãnderung vorliegenden objektiven VerhÃ¤ltnissen den ergangenen Verwaltungsakt nicht hÃ¤tte erlassen dÃ¼rfen (BSGE 59, 111, 112 = SozR 1300 Â§ 48 Nr 19; SozR 1300 Â§ 48 Nr 22).

Eine derartige Ãnderung tritt hinsichtlich eines durch Verwaltungsakt zugebilligten Anspruchs auf Alhi ein, wenn der Anspruch gem Â§ 119 Abs 3 AFG erlischt. Nach Â§ 119 Abs 3 AFG idF des ArbeitsfÃ¶rderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I 1497) iVm Â§ 119a Nr 2 AFG erlischt ein noch zustehender Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn der Arbeitslose erneut AnlaÃ fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit von mindestens acht Wochen gibt, nachdem er nach Entstehung des Anspruchs bereits einmal AnlaÃ fÃ¼r den Eintritt einer Sperrzeit von mindestens acht Wochen gegeben und hierÃ¼ber einen schriftlichen Bescheid erhalten hat. FÃ¼r den Anspruch auf Alhi gilt das entsprechend (BSGE 48, 109, 110 = SozR 4100 Â§ 119 Nr 8; SozR 3-4100 Â§ 119 Nrn 4 und 11). Liegen die Voraussetzungen des Â§ 119 Abs 3 AFG vor, so treten dessen Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein ("so erlischt" â¦"der ihm noch zustehende Anspruch"). Das Erfordernis einer von der Beklagten zu treffenden Aufhebungsentscheidung besteht nur insoweit, als die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi den formellen Rechtsgrund fÃ¼r das Erhalten und BehaltendÃ¼rfen der bewilligten Leistung bildet (BSGE 47, 241, 246 = SozR 4100 Â§ 134 Nr 11; BSGE 61, 286 f = SozR 4100 Â§ 138 Nr 31; BSGE 72, 111, 117 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 9; BSGE 83, 95, 99 = SozR 3-4100 Â§ 120 Nr 2). Trotz des Eintritts der Sperrzeitfolgen kraft Gesetzes ist eine Aufhebungsentscheidung allerdings insoweit unerlÃ¤Ãlich, als die Bindungswirkung des Bewilligungsbescheides bis zu seiner Aufhebung jede fÃ¼r den KlÃ¤ger nachteilige abweichende VerfÃ¼gung Ã¼ber den zuerkannten Anspruch ohne RÃ¼cksicht auf die materielle Rechtslage ausschlieÃt (BSG SozR 4100 Â§ 117 Nr 21; BSGE 72, 111, 117 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 9). Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Regelung hat die Beklagte durch das

Teilanerkenntnis zugunsten des KlÃ¤gers an die geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse angepaÃt, indem sie die Bewilligung von Alhi erst ab 17. Mai 1995 aufgehoben hat. Eine weitergehende Ãnderung der im Ausgangsbescheid getroffenen Regelung ist nicht zu erkennen.

Allein der VerfÃ¼gungssatz der Aufhebungsentscheidung bewirkt, daÃ die Bewilligung von Alhi nicht als Restanspruch fortwirkt (vgl BSGE 75, 235, 238 = SozR 3-4100 Â§ 100 Nr 5 mwN). Das LSG hat dagegen die Rechtsprechung des BSG zum ArbeitsfÃ¶rderungsrecht nicht beachtet, die seit jeher streng zwischen dem VerfÃ¼gungssatz eines Bescheides, der allein der Bindungswirkung unterliegt (Â§ 77 SGG), und seiner BegrÃ¼ndung unterschieden hat (vgl nur BSGE 66, 168, 175 = SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 1; BSGE 75, 235, 236 ff = SozR 3-4100 Â§ 100 Nr 5 jeweils mwN; BSG SozR 3-4465 Â§ 3 Nr 1). Treten die Rechtswirkungen des Â§ 119 Abs 3 AFG wÃ¤hrend des laufenden Leistungsbezugs kraft Gesetzes ein, so hat die Beklagte â wie vorliegend geschehen â diesem Umstand durch eine Aufhebung der ursprÃ¼nglichen Bewilligung nach MaÃgabe des Â§ 48 SGB X Rechnung zu tragen. Ferner mag neben der Aufhebungsentscheidung mit Blick auf etwaige zukÃ¼nftige Rechtsfolgen des ErlÃ¶schens hinsichtlich eines neuen Anspruchs auf Alhi (Â§ 134 Abs 1 Satz 1 Nr 4b AFG) zusÃ¤tzlich auch eine eigenstÃ¤ndige Entscheidung Ã¼ber das ErlÃ¶schen des Leistungsanspruchs nach Â§ 119 Abs 3 AFG anzuerkennen sein (vgl BSG SozR 4100 Â§ 119 Nr 12), die Ã¼ber die BegrÃ¼ndung des Verwaltungsaktes hinausgeht. Ob die Beklagte in den angefochtenen Bescheiden eine derartige Entscheidung getroffen hat, bedarf allerdings in diesem Zusammenhang keiner nÃ¤heren Darstellung, da die Beklagte durch das Teilanerkenntnis jedenfalls den VerfÃ¼gungssatz des angefochtenen Bescheides nur hinsichtlich des Beginns der Sperrzeit und damit des Zeitpunktes des ErlÃ¶schens des Alhi-Anspruchs abgeÃ¤ndert hat.

Entgegen der Auffassung des LSG fÃ¼hrt es nicht zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes, daÃ die Beklagte ihre Entscheidung zugunsten des KlÃ¤gers abgeÃ¤ndert hat, ohne dies gesondert zu begrÃ¼nden. Zwar enthÃ¤lt Â§ 35 Abs 1 SGB X eine allgemeine BegrÃ¼ndungspflicht fÃ¼r schriftliche und schriftlich bestÃ¤tigte Verwaltungsakte, jedoch richtet sich das BegrÃ¼ndungserfordernis nach den konkreten VerhÃ¤ltnissen des Einzelfalls. Liegt der Verwaltungsentscheidung ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde, der im Ursprungsbescheid bereits ausfÃ¼hrlich gewÃ¼rdigt wurde, so bedarf es einer Modifizierung der BegrÃ¼ndung bei einer Ãnderung des VerfÃ¼gungssatzes nicht, soweit die Rechtsverteidigung des Betroffenen nicht in unzulÃ¤ssiger Weise beeintrÃ¤chtigt oder eingeschrÃ¤nkt und der Verwaltungsakt nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen nicht wesentlich verÃ¤ndert wird (BSG SozR 4100 Â§ 119 Nr 12). FÃ¼r eine derartige BeeintrÃ¤chtigung der rechtlichen Interessen des KlÃ¤gers bestehen mit Blick auf den zugrundeliegenden einheitlichen Lebenssachverhalt keinerlei Anhaltspunkte.

Weitergehende Anforderungen an die BegrÃ¼ndung eines Verwaltungsaktes ergeben sich nicht aus den gesetzlichen Regelungen Ã¼ber den Eintritt einer Sperrzeit bzw das ErlÃ¶schen des Leistungsanspruches (Â§ 119 Abs 1 und 3 AFG). Das LSG kÃ¶nnte seine Auffassung insoweit auch nicht auf die Rechtsprechung des

4. Senats des BSG stÃ¼tzen, der in anderem Zusammenhang die Auffassung vertreten hat, einen "Selbstvollzug des Gesetzes" gebe es im Sozialverwaltungsrecht nicht (BSGE 77, 86, 91 = SozR 3-5405 Art 59 Nr 1; vgl hierzu aber bereits die Stellungnahme des erkennenden Senats BSGE 83, 95, 98 = SozR 3-4100 Â§ 120 Nr 2). Allerdings finden sich dementsprechende ÃuÃerungen, eine Sperrzeit werde nur wirksam, wenn sie durch Bescheid festgestellt werde, im Schrifttum auch zu den Rechtswirkungen einer Sperrzeit (vgl Niesel, SGB III, 1998, Â§ 144 RdNr 100; Vogel, NZS 1997, 249, 252). Der Senat ist diesen Vorstellungen schon in vergleichbarem Zusammenhang entgegengetreten. Das ist hier nicht zu vertiefen, weil die Beklagte die Rechtsfolge des Â§ 119 Abs 3 AFG durch den angefochtenen Bescheid umgesetzt hat. Die weitergehende Auffassung des LSG, erst die Feststellung des zum Eintritt der Sperrzeit fÃ¼hrenden Lebenssachverhalts in einem Verwaltungsakt fÃ¼hre zum ErlÃ¶schen des Anspruches, findet weder im Gesetz noch im Schrifttum eine StÃ¼tze.

FÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung des Senats Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung der Alhi-Bewilligung reichen die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG nicht aus. Das LSG hat zwar ausgefÃ¼hrt, es sei nach Verstreichen des Einstellungstermins eine Sperrzeit eingetreten. Dieser rechtlichen WÃ¼rdigung liegen jedoch nicht hinreichende Tatsachenfeststellungen zugrunde, die Grundlage einer ÃberprÃ¼fung des Senats bilden kÃ¶nnten. Insbesondere fehlen im Urteil tatsÃ¤chliche Feststellungen zu den UmstÃ¤nden, die fÃ¼r die Zumutbarkeit des Arbeitsangebots in qualitativer Hinsicht unter BerÃ¼cksichtigung der hierzu in der Anordnung des Verwaltungsrats der BA Ã¼ber die Beurteilung der Zumutbarkeit einer BeschÃ¤ftigung vom 16. MÃ¤rz 1982 (ANBA 1982, 523) niedergelegten GrundsÃ¤tze von Bedeutung sind. Da die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG fÃ¼r eine abschlieÃende Entscheidung nicht ausreichen, ist das Urteil aufzuheben und zur weiteren Verhandlung und Entscheidung â auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens â an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024